

## **Satzung**

### **über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Sprakensehl (Entschädigungssatzung) In der Fassung vom 07.06.2017**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Gemeinde Sprakensehl in seiner Sitzung am 07.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag, Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils am Anfang des Monats für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als zwei Monate an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, erhält vom gleichen Zeitpunkt an der Vertreter die volle Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertretenen und des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum. Bei Wiederaufnahme der Tätigkeit wird die Entschädigung ab dem folgenden Monat gezahlt.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrtkostenentschädigung), gilt Absatz 2 entsprechend.

#### **§ 2 Sitzungsgeld für Ratsmitglieder**

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 19,50 Euro je Sitzung.

Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Verbandsversammlungen gezahlt, wenn der Verband kein Sitzungsgeld zahlt. Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Besprechungen und Besichtigungen gezahlt. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen der Fraktions- (Gruppen) vorstände. Das Sitzungsgeld wird nur gezahlt, wenn die Teilnahme vom Verwaltungsausschuss oder in Eilfällen vom Bürgermeister genehmigt worden ist.

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.

(3) Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Für mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.

(4) Wird ein Ratsmitglied während einer Ausschusssitzung von einem anderen Ratsmitglied abgelöst, erhält nur das Ratsmitglied ein Sitzungsgeld, das als erstes anwesend war.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigungen**

(1) Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| a) an den Bürgermeister                           | monatlich 358,00 Euro |
| b) an den ersten stellvertretenden Bürgermeister  | monatlich 30,00 Euro  |
| c) an den zweiten stellvertretenden Bürgermeister | monatlich 15,00 Euro  |

### **§ 4**

#### **Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 19,50 Euro. § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

### **§ 5**

#### **Fahrtkosten**

(1) Für Fahrten des Bürgermeisters innerhalb des Gemeindegebietes werden pauschal monatlich 72,00 Euro gezahlt.

(2) Fahrten zu Sitzungen nach § 2 Abs. 1 und § 4 werden pauschal mit 2,60 Euro je Sitzung abgegolten. Für übrige Fahrten innerhalb der Gemeinde werden bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges 0,30 Euro je km gezahlt.

(3) Die Erstattung von sonstigen Fahrtkosten nach Abs. 2 wird auf monatlich 25,60 Euro begrenzt.

### **§ 6**

#### **Verdienstaufschlag**

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben

- a) Ratsfrauen / Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
- b) ehrenamtlich tätige Personen

(2) Unselbstständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.

(3) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 bis 13.00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausschlag im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

(4) Die Entschädigung für Verdienstausschlag nach Abs. 2 - 3 wird auf höchstens 25,00 Euro je Stunde begrenzt.

## **§ 7**

### **Aufwendungen für Kinderbetreuung**

(1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde Sprakensehl ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen und Ratsherren in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie / Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.

(2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 5,10 Euro je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 15,30 Euro festgesetzt.

## **§ 8**

### **Auslagen**

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

## **§ 9**

### **Reisekosten**

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung und Übernachtungs- und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

## **§ 10**

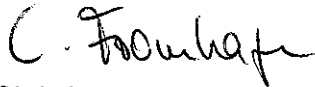
### **Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen und männlichen Sprachform verwendet.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.01.2012 außer Kraft.

Sprakensehl, den 07.06.2017



Christiane Fromhagen  
Bürgermeisterin

